

**Verordnung der Gemeinde Krummennaab  
über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden  
(Hundehaltungsverordnung)  
vom 15. Dezember 2020**

Die Gemeinde Krummennaab erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Verordnung:

**Präambel**

Wer große Hunde oder Kampfhunde mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

**§ 1  
Leinenpflicht**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind

- a) Kampfhunde (§ 3 Abs. 1)
- b) und große Hunde (§ 3 Abs. 2)

innerhalb der in Abs. 2 umschriebenen Gebiete auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, ständig an einer reißfesten Leine von max. 3,00 Metern Länge zu führen.

Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(2) Die Grenzen der beiden geschützten Bereiche ergeben sich:

- für das Gebiet bei Kühlenmorgen, Waffenhammer, Bayrischhof, Ziegelhütte und Schmierofen aus den beiden Karten „Anlage 1 – Ausschnitt Gebietskarte und Anlage 2 – Ortskarte“ zur Hundehaltungsverordnung vom 15.12.2020“ im Maßstab 1:10000,
- und
- für das Gebiet des Fichtelnaabrad- & Steinwaldradweges aus den beiden Karten „Anlage 3 – Ortskarte und Anlage 4 – Lageplan“ im Maßstab 1:7000 zur Hundehaltungsverordnung vom 15.12.2020,

die Bestandteile dieser Verordnung sind.

(3) Im übrigen Gemeindegebiet gelten die Bestimmungen über das Führen von Hunden unter Aufsicht entsprechend Art. 42 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes. Danach liegt ein Verstoß gegen die gesetzliche Vorschrift, Hunde in einem Jagdbezirk nicht ohne Aufsicht frei laufen zu lassen erst dann vor, wenn sich der Hund im Jagdbezirk außerhalb der Sicht- und Rufweite des Hundeführers aufhält oder der Hundeführer nicht die tatsächliche Möglichkeit hat, durch gezielte Kommandos oder andere Handlungen eine Kontrolle über sein Tier auszuüben. So kann ein Hund auch unter Kontrolle sein, wenn er nicht angeleint ist.

(4) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen, bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert, sowie
- f) Hunde die in der aktiven Jagd in dem betroffenen Jagdrevier/en eingesetzt werden.

## **§ 2 Verbote**

(1) Wer Kampfhunde und große Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen des übrigen Gemeindegebiets Krummennaab mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

(2) Auf Sportanlagen, Kinderspielplätzen und in Kindergärten sowie auf dem Bürgerpark Krummennaab und deren näheren Umgriff des gesamten Gemeindegebietes Krummennaab sowie bei größeren Veranstaltungen auf öffentlichen Grundflächen und Plätzen ist das Mitführen von Kampfhunden und großen Hunden grundsätzlich untersagt. Zum näheren Umgriff gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegflächen im Bereich der Spieleinrichtungen, usw.), sofern in dieser Verordnung nichts anderweitiges geregelt wurde. Auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

## **§ 3 Begriffsbestimmungen**

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBI S. 268, BayRS 2011-2-7-I), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBI S. 513, ber. S. 583).

Insbesondere sind dies:

a) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pitbull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu.

b) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso

- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler.

Dies gilt auch für die Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Buchstabe a) erfassten Hunden.

c) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

#### **§ 4 Führen von Hunden**

(1) Wer Hunde außerhalb eines eingefriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig in der Lage sein, jederzeit den Hund so kontrollieren zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

(2) Hunde dürfen nur Personen überlassen werden, welche die Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden. Kampfhunde dürfen nur von Personen geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Person darf nicht gleichzeitig mehrere Kampfhunde führen.

#### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt oder
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 einen Hund nicht unter Aufsicht führt oder
4. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund auf Sportanlagen, Kinderspielflächen und in Kindergärten mitführt.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

(1) Diese Verordnung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

(3) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Krummennaab über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden vom 16. Mai 2019 außer Kraft.

Krummennaab, 15. Dezember 2020  
Gemeinde Krummennaab

*Janine Höcht*

Höcht  
Erste Bürgermeisterin



Anlage 1 - Ausschnitt Gebietskarte zur Hundehaltungsverordnung vom **17.5.2020** der Gemeinde Krummennaab







